

Im Register muß auch derjenige Band und die Seite bezeichnet werden, wo die Uebtragung erfolgt ist, z. B.

Fol.		Bd.	Seite.
10	Steinze, Georg August	I	202
	Fortsetzung	II	1

§. 24.

Sollte dem Grund- und Hypothekensbuchführer bei einem oder dem ändern der künftig zu bewirkenden Einträge irgend einmal hinsichtlich der Form des Konzeptes oder sonst ein Bedenken begehren, so hat derselbe sofort und ehe der Eintrag bewirkt wird, dem Konzipienten desselben hiervon Mitteilung zu machen, dessen Beifügung jedoch alsdann sofort nachzugehen, wie er denn überhaupt an die Anordnung des Gerichts gebunden ist.

A.

Titelblatt,
Grund- und Hypothekensbuch
 des
Justizamts Gera
 für die Stadt Gera.
 I. Band (oder A.)
 Nr. 1—100.

Rückentitel
Grund- und Hypothekensbuch.
 Gera.
 I (oder A.)
 Nr. 1—100.

Grund- und Hypothekensbuch
 des
Justizamts Schleiz
 für das Dorf Dettersdorf.

Grund- und Hypothekensbuch
 Dettersdorf.